

Geschäftsordnung der Fußball-Seniorenabteilung des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Abteilung führt den Namen „Fußball-Seniorenabteilung des SSV Bornheim 1924 e.V.“ (Fußballabteilung).
Es gelten die Satzungen und Ordnungen des SSV Bornheim 1924 e.V.
Die Fußballabteilung erwirbt keine eigenständigen Mitgliedschaften in den entsprechenden Verbänden.
Die Zugehörigkeiten zu den Verbänden lauten auf den SSV Bornheim 1924 e.V. Jedoch werden die sich hieraus ergebenden Aufgaben und Regelungen durch den Abteilungsvorstand wahrgenommen und umgesetzt.
- 1.2 Sitz der Fußballabteilung ist die Vereinsanschrift.
- 1.3 Die Abteilung fördert den Fußballsport und den Gemeinsinn im Senioren- und Alt-Herrenbereich.
Sie verwirklicht diese Ziele durch:
- Auswahl geeigneter Übungsleiter
 - Aus- und Fortbildung der Übungsleiter
 - Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes in Absprache mit der Jugendabteilung
 - Durchführung von Veranstaltungen

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Abteilung besteht aus volljährigen, aktiven und inaktiven Vereinsmitgliedern, die in ihrem Aufnahmeantrag die Zugehörigkeit zur Fußballabteilung beantragt haben.
- 2.2 Mitglied der Abteilung kann demnach nur ein Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft wird entweder mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein oder bei Abteilungswechsel bzw. einer zusätzlichen Mitgliedschaft in der Fußballabteilung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- 2.3 Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch:
1. Allgemeine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (§ 6 der Satzung des SSV Bornheim 1924 e.V.)
 2. Aufgabe der Mitgliedschaft in der Abteilung
 3. Ausschluss bei abteilungserschädigendem Verhalten mit Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag der Abteilungsleitung

3. Abteilungsversammlung

- 3.1 Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Zu den Abteilungsversammlungen ist von der Abteilungsleitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Grundsätzlich soll die Abteilungsversammlung 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

- 3.2 Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann die Abteilung einberufen, so oft es die Interessen der Abteilung erforderlich machen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10% der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen des Antrags von der Abteilungsleitung einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Themen beinhalten. Nur diese können dann auch Gegenstand der außerordentlichen Abteilungsversammlung sein. Zu dieser außerordentlichen Abteilungsversammlung ist durch die Abteilungsleitung entsprechend Punkt 3.1 einzuladen.
- 3.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.4 Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 3.5 Die Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 3.6 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Abteilungsleiter eingehen.
- 3.7 Ein Protokoll über die Abteilungsversammlung ist anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 3.8 Die Versammlungsleitung wird vom Abteilungsleiter wahrgenommen.

4. Abteilungsleitung

- 4.1 Die Abteilungsleitung besteht aus:
 1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertretender Abteilungsleiter
 3. Kassenwart
 4. bis zu 4 Beisitzern
- 4.2 Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Leitung im Rahmen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung sowie die Vertretung fußball-sportlicher Interessen innerhalb des Vereins, den Verbänden und der Öffentlichkeit.
- 4.3 Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Er beruft dann aus dem Kreis der Mitglieder die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4.4 Versammlungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Abteilungsleiter unterzeichnet werden müssen.
- 4.5 Beschlüsse der Abteilung gelten als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungsleitung der Entscheidung zustimmen. Jede Funktion hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

5. Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert werden. Für die Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

6. In-Kraft-Treten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.